

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 49/50 (1907)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Ueber Vorschriften für den armierten Beton. — Wettbewerb zur Erlangung von Plänen für den Bau einer einfachen Landkirche in Landquart. — Die projektierte Zugspitzbahn. — Berner Alpenbahn. — Bremsprobefahrten am Arlberg mit der selbsttätigen Vakuum-Güterzugsbremse. — Miscellanea: Elektr. Vollbahnbetrieb in Spanien. Telephonkabellegung durch den Bodensee. Bewässerungskanal aus Stahlblech. Motor-Omnibus-Verkehr

in London. Monatsausweis über die Arbeiten am Ricketunnel. Monatsausweis über die Arbeiten am Lötschbergtunnel. Ausstellungsbauten im Ausstellungspark in München. Kohlenhandel in Hamburg. Umbau des Rathauses zu Rheinfelden. Ein ständiges Kunstaustellungsgebäude in Baden-Baden. Neubau des Gebäudes der Ersten Kammer in Stuttgart. Neues Kurmittelhaus in Meran. — Literatur. — Vereinsnachrichten: G. e. P.; Ferienpraxis. Stellenvermittlung.

Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur unter der Bedingung genauer Quellenangabe gestattet.

Ueber Vorschriften für den armierten Beton.

Von Prof. F. Schüle in Zürich.

Die preussischen Bestimmungen vom 24. Mai 1907.

Seit dem Jahre 1904 ist eine gewisse Einheitlichkeit in der Behandlung des Eisenbetons in Deutschland vorhanden, dank den damals erschienenen und nicht wesentlich von einander verschiedenen „vorläufigen Leitsätzen“ des deutschen Betonvereins und der „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten“ des preussischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. Es ist bekannt, dass das Studium der zahlreichen Fragen, die das neue Verbundmaterial aufgeworfen hat, in Deutschland durch Vornahme entsprechender Versuche einer wichtigen Kommission überwiesen wurde; dieselbe wird noch mehrere Jahre unter Anwendung von beträchtlichen Staats- und Privatmitteln voll auf beschäftigt sein, ehe sie zu einem Abschlusse gelangt. Um so bedeutsamer erscheint der Runderlass vom 24. Mai 1907, welcher die „Bestimmungen“ von 1904 ändert. Als

kommene Ergänzung auf, andererseits eine nach allen Richtungen sich ausdehnende *Verschärfung* der frühern Vorschriften. Das ziemlich freie Ermessen, nach welchem konstruiert und dimensioniert werden konnte, erfährt eine weitere Einschränkung; der verlangte Sicherheitsgrad bei auf Biegung beanspruchten Bauteilen wird sowohl bei Eisen wie bei Beton um rund 20 % erhöht.

Diese Verschärfung steht allerdings nicht im Einklang mit den Bestrebungen, die in anderen Ländern, namentlich in Frankreich zur Geltung kommen und ist kennzeichnend für die noch sehr verschiedenen Anschauungen der technischen Kreise. Es geht auch daraus sehr klar hervor, welchen Nutzen eingehende Studien und Untersuchungen, wie das Sammeln von Erfahrungen für eine endgültige Aufklärung haben, und es wäre sehr zu wünschen, wenn die in

Wettbewerb für eine kath. Landkirche nebst Pfarrwohnung in Landquart.

I. Preis. — Motto: «Idylle». — Verfasser: Architekt Karl Scheer in Zürich.

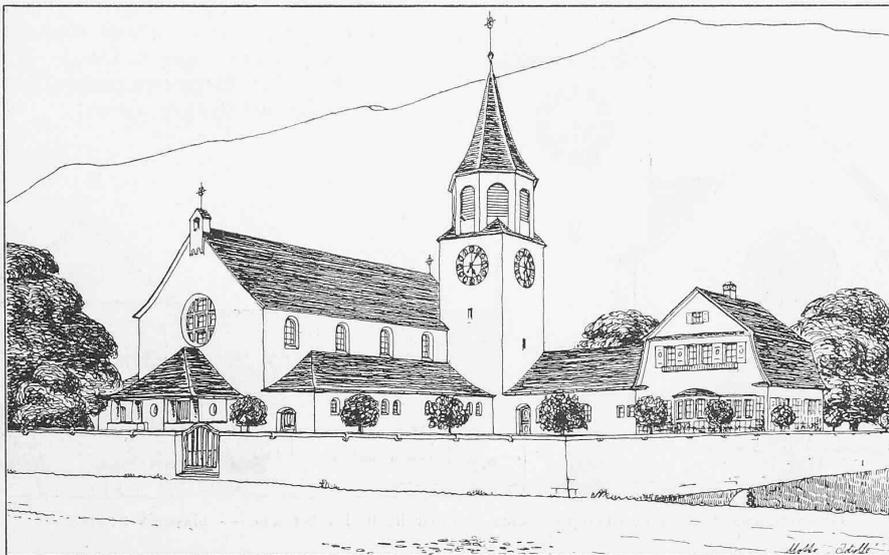
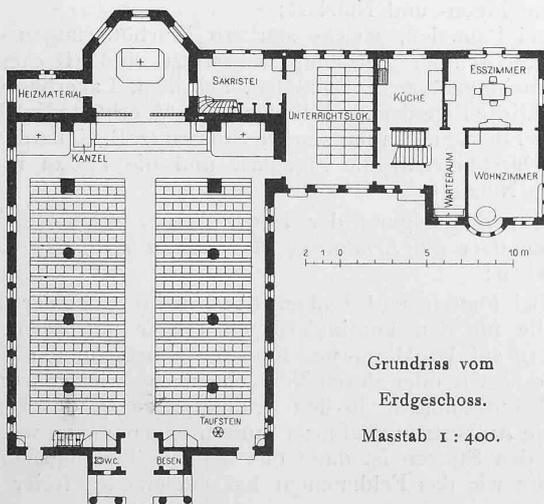


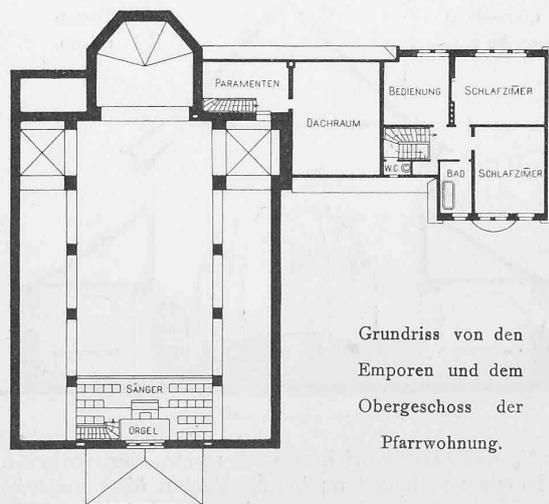
Schaubild von Kirche und Pfarrhaus von Westen.

Preussen gemachten Beobachtungen, welche die Verschärfung der Vorschriften veranlasst haben, der Öffentlichkeit nicht vorenthalten würden.

In Band XLIII der „Schweiz. Bauzeitung“ S. 211 ist in kurzem das Wesentliche aus den deutschen „Leitsätzen“



Grundriss vom Erdgeschoss. Masstab 1:400.



Grundriss von den Emporen und dem Obergeschoss der Pfarrwohnung.

Grund hierfür werden die auf dem Gebiete des Eisenbetonbaues in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen angeführt.

Beim Vergleich der neuen mit den nun „alten“ Bestimmungen fällt einerseits eine in mancher Hinsicht will-

besprochen worden. Die neuen Bestimmungen enthalten über Prüfung, Ausführung und Abnahme Angaben, welche die Aufgabe und den Standpunkt der Baupolizei genauer feststellen und eine offizielle Kontrolle eingehender zu gestalten ermöglichen. Mancher Eisenbetonunternehmer wird